

## Beschlussvorlage

VFA/2716/2020/GBE

### Beschluss der Gemeindevertretung Bentwisch über die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 19.02.2002

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung /	Erstellungsdatum: 08.09.2020
Verfasser: Kruse, Ariane	Status: öffentlich

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
17.09.2020	Finanzausschuss Bentwisch
01.10.2020	Gemeindevertretung Bentwisch

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Bentwisch ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) vom 04.08.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVObI. M-V S. 338) gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, der die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

Die Gemeinde hat dem Verband auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung vom 31.01.2017 Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die von der Gemeinde Bentwisch zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

Der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 09.03.2020 für das Jahr 2020 liegt vor. Die von der Gemeinde zu erhebende Gebühr sollte angepasst werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Gebührenerhöhung bzw. -absenkung ist nur über eine Änderungssatzung möglich.

Die Gemeindevertretung Bentwisch hat in Ihrer Sitzung am 12.09.2019 die 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002 mit einem Gebührensatz in Höhe von 23,29 €/ha beschlossen.

Grundlage für die neue Kalkulation ist der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 09.03.2020 in Höhe von 59.707,13 € (2019: 58.902,85 €).

Der Gesamtaufwand bemisst sich durch den Beitrag der Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband und durch den Verwaltungsaufwand (pauschal 10 % des Beitrages).

## VFA/2716/2020/GBE

Bei der Berechnung der Gebühr ist die grundsteuerpflichtige Fläche (2791,9639 ha) maßgebend. Die zu erhebende Gebühr wird entsprechend der Flächengröße des Flurstücks vorgenommen.

Im Ergebnis der neuen Kalkulation ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 23,52 €/ha (vorher: 23,29 €/ha).

Zur Rechtssicherheit für die Bescheidung in 2021 sollte die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch die 10. Änderungssatzung mit dem höheren Gebührensatz beschließen.

### **Finanzierung:**

Für die Satzungsänderung selbst entstehen der Gemeinde Bentwisch keine Kosten. Die Gemeinde Bentwisch müsste für ihre eigenen Grundstücke (151,2824 ha) auch eine höhere Gebühr bezahlen. Die Gemeinde erstellt jedoch für sich selbst keine Bescheide. Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Wasser- und Bodenverbandes werden im Haushalt entsprechend geplant.

### **Stellungnahme des Finanzausschusses vom 17.09.2020:**

Der Finanzausschuss der Gemeinde Bentwisch empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig (mit 3 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung), dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zuzustimmen und somit die 10. Änderungssatzung der Gemeinde Bentwisch zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002 zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bentwisch beschließt die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002:

### **10. Änderungssatzung der Gemeinde Bentwisch zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002**

#### I.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch vom ... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsicht folgende 10. Änderungssatzung der Gemeinde Bentwisch zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ erlassen:

#### II.

Aufgrund der neuen Kalkulation wird der § 3 der Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 14.11.2019 wie folgt geändert:

In § 3 (2) Satz 2 wird der Gebührensatz 23,29 €/ha durch den Gebührensatz 23,52 €/ha ersetzt.

#### III.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bentwisch, den .....

Andreas Krüger  
Bürgermeister

Siegel

## **Gebührenkalkulation für die Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ für das Jahr 2020 der Gemeinde Bentwisch**

### **1. Grundsätzliches**

Nach § 7 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020, werden die von Kommunen für ihre Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Beiträge durch Gebühren denjenigen auferlegt, denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt.

Die Kalkulation der Gebühr erfolgte nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 und 2 des KAG.

Dabei sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzen. Dazu gehören auch in Anspruch genommene Fremdleistungen.

### **2. Kalkulierter Aufwand**

An den Wasser- und Bodenverband zu zahlender Beitrag der Gemeinde Bentwisch für das Jahr 2020 entsprechend des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes vom 09.03.2020

59.707,13 €

Verwaltungsaufwand 10%      5.970,71 €  
= Gesamtaufwand              65.677,84 €

### **3. Flächenberechnung**

Anzusetzende Gesamtfläche des                      2919,5088 ha  
Geltungsbereiches der Satzung

abzüglich der Fläche für dingliche Mitglieder,      127,5449 ha  
die ihren Beitrag direkt  
an den Wasser- und Bodenverband zahlen

= gebührenpflichtige Fläche                      2791,9639 ha

### **4. Ermittlung des Gebührensatzes pro Flächeneinheit**

Der Gesamtaufwand wird durch die gebührenpflichtige Fläche dividiert.  
65.677,84 € : 2791,9639 ha = 23,52 €/ha

Die Gebühr beträgt 23,52 €/ha.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter :

Davon anwesend :

Zustimmung :

Ablehnung :  
Enthaltung :

**Anlagen:**  
keine